

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt für die Monate November und Dezember 2020 sowie für das Jahr 2021 von Gewerbetreibenden, die infolge einer Corona-Verordnung von Betriebsschließungen betroffen waren oder sind bzw. öffentliche Flächen nicht wie beabsichtigt nutzen konnten oder können, für den Zeitraum ihrer Nutzungsbehinderung, keine Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen zu erheben. Diese Regelung soll auch bei eingeschränkter Betriebsöffnung mit ausschließlichem Abholservice gelten. Bei Werbung im öffentlichen Raum findet diese Regelung keine Anwendung. Bereits bezahlte Gebühren werden den Betreibern erstattet.